

**Dringlichkeitsanfrage**

**der Abgeordneten Maurer (Die Linke)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie**

**Kältetote in Thüringen**

Die mit dem Sturmtief „Elli“ einhergehenden Temperaturabfälle bis weit in die Minusgrade sind insbesondere für Obdachlose eine Gefahr für Leib und Leben. In den Medien wird über die Gefahr von Kältetoten gewarnt: So berichtet die Nachrichtensendung Tagesschau in einem Online-Artikel vom 9. Januar 2026, dass der eingetragene Verein Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe für diesen Winter bereits vier Kältetote zählt.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 13. Januar 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. Februar 2026 beantwortet:

1. Welche Daten hat die Landesregierung zu Kältetoten ermittelt (bitte aufschlüsseln nach Landkreis und kreisfreier Stadt sowie Erhebungszeitraum)?

Antwort:

Die als Anlage beigefügte Tabelle enthält die vorliegenden Daten zu Sterbefällen Thüringer Bürgerinnen und Bürger durch Exposition gegenüber übermäßiger natürlicher Kälte (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems [ICD]-10:X31) der Jahre 2023 bis 2024 nach Kreisen.

Hierzu ergehen folgende Hinweise:

- Die Todesursachenstatistik wird nach den Regeln der Weltgesundheitsorganisation unikausal aufbereitet, das heißt von den Eintragungen auf dem Totenschein, die als Kausalkette von dem unmittelbar zum Tode führenden Leiden bis zum Grundleiden zurückführen, wird nur dieses Grundleiden für die Statistik herangezogen. Daher fließen in die Auswertung nur Zahlen ein, bei denen eine Exposition gegenüber übermäßiger natürlicher Kälte (ICD-10:X31) ursächlich für den Tod gewesen ist. Sterbefälle bei denen Kälte eine mögliche Mitursache war, können nicht ausgewiesen werden.
- Aktuell stehen die Daten bis zum Berichtsjahr 2024 zur Verfügung. Ergebnisse für das Jahr 2025 werden voraussichtlich im August 2026 veröffentlicht.

2. Wenn keine Daten von Kältetoten in Thüringen ermittelt werden, wieso nicht?

Antwort:  
Entfällt

**3. Welche Maßnahmen hält die Landesregierung für erforderlich, um Kältetote zu verhindern?**

Antwort:

Um Todesfälle durch Unterkühlung zu vermeiden, sind niedrigschwellige Kältehilfeangebote erforderlich. Hierzu zählen insbesondere Notunterkünfte mit niedrigschwelligem Zugang sowie erweiterten Öffnungszeiten bei Frostlagen. Ergänzend sind Aufenthaltsmöglichkeiten zum Aufwärmen während der Tagesstunden bereitzustellen. Darüber hinaus ist die Versorgung mit warmen Getränken und Essen sowie eine niedrigschwellige medizinische Versorgung sicherzustellen.

Die sich aus der Bekämpfung der Wohnungs- beziehungsweise Obdachlosigkeit ergebenden Aufgaben stellen eine wichtige kommunale Aufgabe im Rahmen der ordnungsrechtlichen Gefahrenabwehr dar beziehungsweise fallen als Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in die Zuständigkeit der Kommunen. Unterstützungsangebote durch die Kommunen werden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erbracht.

Im Rahmen dieser Verpflichtungen werden auf kommunaler Ebene verschiedene Angebote vorgehalten. Entsprechende Angebote können der Beantwortung der Frage 3 der Dringlichkeitsanfrage der Abgeordneten Stark in der Drucksache 8/2714 entnommen werden.

Auch die Sensibilisierung der Bevölkerung kann einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Kältetodesfällen leisten. Bürgerinnen und Bürger sind dazu angehalten, bei erkennbaren Gefährdungslagen nicht wegzusehen, sondern entsprechende Stellen zu informieren.

Langfristig ist Wohnungslosigkeit konsequent zu bekämpfen. Dies erfordert insbesondere strukturelle Maßnahmen, wie die Prävention von Wohnungsverlusten sowie den Ausbau von bezahlbarem Wohnraum. Die Verantwortung zur Vermeidung und Beendigung von Wohnungslosigkeit liegt primär bei der kommunalen Selbstverwaltung. Den Gemeinden steht hierbei durch Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sowie Artikel 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen ein verfassungsrechtlich garantiertes Maß an Eigenverantwortung zu, das einem unmittelbaren staatlichen Zugriff entzogen ist.

Die Landesregierung hat am 17. Juni 2025 gleichwohl beschlossen, zum Ziel der Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis zum Jahr 2030 beizutragen und im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs Maßnahmen zu entwickeln, um ihren Beitrag zur Umsetzung dieses Ziels zu leisten. Derzeit erfolgt hierzu eine grundlegende Bestandsaufnahme bei den Landkreisen und kreisfreien Städten auf deren Grundlage im Anschluss geeignete Maßnahmen erarbeitet werden sollen.

Schenk  
Ministerin

Anlage\*

\* Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdatenbank unter der Internetadresse <https://parldok.thlcloud.de/parldok> zur Verfügung. Die Fragestellerin und die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

**Sterbefälle Thüringer Bürger durch Exposition gegenüber übermäßiger natürlicher Kälte (ICD-10: X31)  
nach Kreisen 2023 und 2024**

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Jahr	
	2023	2024
Stadt Erfurt	2	2
Stadt Gera	-	-
Stadt Jena	-	2
Stadt Suhl	1	-
Stadt Weimar	-	1
Eichsfeld	-	-
Nordhausen	1	-
Wartburgkreis	2	-
Unstrut-Hainich-Kreis	1	-
Kyffhäuserkreis	1	-
Schmalkalden-Meiningen	-	1
Gotha	-	1
Sömmerda	1	-
Hildburghausen	1	-
Ilm-Kreis	1	-
Weimarer Land	-	-
Sonneberg	-	1
Saalfeld-Rudolstadt	2	1
Saale-Holzland-Kreis	-	-
Saale-Orla-Kreis	1	-
Greiz	-	-
Altenburger Land	-	1
<b>Thüringen</b>	<b>14</b>	<b>10</b>